

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 1
Vorlage Nr. 119 / 2014
Sitzung des Gemeinderates
am 14. Oktober 2014
-öffentlich-

Neufassung der Hauptsatzung; Aufhebung der unechten Teilortswahl

Sachverhalt:

Die unechte Teilortswahl wurde nach der landesweiten Gemeindereform 1975 in vielen Kommunen mit Teilorten in der Hauptsatzung aufgenommen, um die entsprechenden Sitze bei der Kommunalwahl für die jeweiligen Ortsteile zu garantieren. So ist in der gültigen Hauptsatzung der Stadt Güglingen unter § 14 enthalten:

- 1) *Die in § 13 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk i.S. von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl)*
- 2) *Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:*

<i>2.1 Wohnbezirk Güglingen</i>	<i>12 Sitze</i>
<i>2.2. Wohnbezirk Frauenzimmern</i>	<i>3 Sitze</i>
<i>2.3. Wohnbezirk Eibensbach</i>	<i>3 Sitze</i>

Seit 1975 werden die Kommunalwahlen entsprechend diesen Vorgaben durchgeführt. Auch bei der Wahl am 25.5.2014 war nach wie vor das System der „unechten Teilortswahl“ für die Zusammensetzung des Gemeinderates in Güglingen maßgebend. Dementsprechend wurde das Wahlgebiet der Stadt Güglingen in drei Wohnbezirke aufgeteilt. Für jeden der drei Wohnbezirke wurde eine von der jeweiligen Einwohnerzahl abhängige Anzahl von Vertreter/innen garantiert.

Die unechte Teilortswahl wurde als besonderes Wahlverfahren eingeführt, um die Vertretung der Interessen der Bürger in Stadt- und Gemeindeteilen auch in personeller Hinsicht zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund gewann das System im Zuge der Gemeindegebietsreform Anfang der 70er-Jahre besondere Bedeutung, nachdem Gemeinden nach dem Verlust ihrer Selbstständigkeit befürchtet hatten nicht mehr genug Einfluss auf die Kommunalpolitik nehmen zu können.

Inzwischen haben sich viele Kommunen in Baden-Württemberg für eine Abschaffung dieses Systems entschieden. Seit den Kommunalwahlen 2004 wird das System der unechten Teilortswahl in der Mehrheit der Gemeinden Baden-Württembergs nicht mehr angewendet. Seither wurde das System in weiteren Kommunen abgeschafft.

Mögliche Gründe für eine Beibehaltung der unechten Teilortswahl:

Für eine Beibehaltung des Systems der unechten Teilortswahl könnte sprechen, dass nur so sichergestellt werden kann, dass alle Stadtteile mit einer Mindestanzahl an Sitzen im Gremium vertreten sind. Ohne unechte Teilortswahl ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass einzelne Stadtteile aufgrund der Verhältnisse der Einwohnerzahlen nicht mehr oder mit weniger Sitzen im Gremium vertreten sind.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach § 24 Abs. 1 GemO alle Mitglieder des Gemeinderates dem Wohl der Gesamtstadt und nicht einzelnen Stadtteilen verpflichtet sind. Nach all den Jahren sind alle Stadtteile gut in die Gesamtstadt integriert und dies ist auch im alltäglichen Leben spürbar.

Neben einer garantierten Anzahl an Sitzen pro Wahlbezirk bietet das System der unechten Teilortswahl auch eine Reihe von **Nachteilen** bzw. Schwierigkeiten:

Komplexität des Wahlsystems

Mit der Komplexität des Wahlsystems steigt häufig auch die Gefahr oder Wahrscheinlichkeit einer ungültigen Stimmabgabe. Diese Erfahrung zeigte sich auch bei der diesjährigen Kommunalwahl. Mit 78 ungültigen Stimmzetteln bei insgesamt 1.986 Wählern liegt die Quote bei rund 3,9 %. Hinzu kommt der Anteil von Stimmzetteln, die im Gesamten zwar gültig, jedoch einzelne Stimmen ungültig sind.

Auch umfassende Informationen über das Wahlsystem in der Rundschau und auf der städtischen Homepage konnten hiergegen keine Abhilfe schaffen. Das komplexe Wahlsystem der unechten Teilortswahl birgt viele Fehlerquellen und bereitet damit einem beträchtlichen Teil der Bürgerinnen und Bürger, die an der Wahl teilnehmen, Schwierigkeiten. Gerade vor dem Hintergrund einer sich auch in Güglingen abzeichnenden abnehmenden Wahlbeteiligung (2014: 49,69 %; 2009: 51,81%) sollten ungültige Stimmen bzw. Stimmzettel aufgrund eines zu komplexen Wahlsystems nicht zu einer Verzerrung des Wahlergebnisses führen.

Ohne unechte Teilortswahl wird der Wählerwille genauer abgebildet:

Im System der unechten Teilortswahl ist der Wähler zwingend an die Wohnbezirkseinteilung gebunden und nicht völlig frei in seinen persönlichen Einschätzungen. So kann der Wähler in Güglingen insgesamt 18 Stimmen vergeben, davon für die Wohnbezirke Frauenzimmern und Eibensbach allerdings maximal 9 Stimmen, verteilt auf maximal drei Bewerber/innen.

Je nach Wählerwille kann dies bei Favorisierung eines Stadtteils dazu führen, dass die maximale Anzahl von 18 Stimmen durch den Wähler nicht voll ausgeschöpft wird und der Wähler stattdessen Fehlstimmen in Kauf nimmt. Bei der Kommunalwahl 2014 wurden bei 1.908 gültigen Stimmzetteln insgesamt 3.219 Stimmen verschenkt. Bei der Wahl 2009 lag dieser Anteil bei 2.051 gültigen Stimmzetteln noch bei 2.703 Fehlstimmen.

Im Falle eines Wegfalls der unechten Teilortswahl kann der Wähler die Stimmen frei auf die einzelnen Bewerber verteilen, unabhängig von deren Wohnbezirk. Vorausgesetzt das Feld der Bewerber ist entsprechend aufgestellt, hätte der Wähler dann theoretisch die Möglichkeit alle seine 18 Stimmen in seinem Wunschstadtteil zu verteilen. Die Sitzverteilung könnte sich dementsprechend also auch zugunsten der Stadtteile verändern.

Größerer Spielraum für Parteien und Wählervereinigungen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlages:

Ebenso wie die Wähler außerhalb des Systems der unechten Teilortswahl nicht mehr an die Wohnbezirkseinteilung gebunden sind, so sind auch Parteien und Wählervereinigungen nach einem Wegfall freier in der Zusammensetzung ihres Wahlvorschlages. Die derzeit in der Hauptsatzung der Stadt Güglingen festgehaltenen Wohnbezirkszahlen sind bei künftigen Kommunalwahlen bei der Bewerberaufstellung nicht länger einzuhalten.

Auch im Vorfeld vor der diesjährigen Kommunalwahl waren aus den Wählervereinigungen Stimmen zu vernehmen, dass es zunehmend schwierig werde, Kandidaten zu finden und dies vor allem in den Wohnbezirken.

Kosteneinsparung und Effizienzgewinn:

Häufig führt der bei der unechten Teilortswahl vorzunehmende Verhältnisausgleich zu Ausgleichssitzen und dadurch zu einem Anwachsen des Gremiums. Entsprechend der Hauptsatzung sind im Gemeinderat in Güglingen 18 Sitze zu besetzen. Für die kommende Amtszeit besteht das Gremium aufgrund von Ausgleichssitzen aus 21 Mitgliedern. Derartige Ausgleichssitze würden bei einer Aufhebung der unechten Teilortswahl bei künftigen Kommunalwahlen nicht mehr entstehen. Eine dadurch bedingte Reduzierung der Mitgliederzahl würde nicht nur Kosteneinsparungen (ehrenamtliche Entschädigung, Druck- und Papierkosten) mit sich bringen. Hinzu kommt, dass das Arbeiten in kleineren Gremien tendenziell effizienter ist.

Vorgehen bei Abschaffung der unechten Teilortswahl

Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung

Das Wahlsystem der unechten Teilortswahl ist in § 13 der Hauptsatzung der Stadt Güglingen verankert. Eine Änderung dieser Regelung der Hauptsatzung bedarf nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates. Aus Gründen der Übersichtlichkeit schlägt die Verwaltung eine Neufassung der Hauptsatzung vor. Ein entsprechender Entwurf ist dieser Vorlage beigefügt.

Eine Aufhebung der unechten Teilortswahl durch Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Güglingen würde erstmals bei den Kommunalwahlen 2019 zum Tragen kommen.

Auf Empfehlung des Gemeindetags (Mustersatzung) wird die Regelsitzzahl des Gemeinderats (für Güglingen: 18 Mitglieder) nicht in der Hauptsatzung fixiert (siehe § 3), da diese bereits in § 25 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gesetzlich geregelt ist.

Eine Nennung der Sitzzahl in der Hauptsatzung hätte ansonsten mit jeder Veränderung der Gemeindeordnung oder bei einer Veränderung der maßgeblichen Einwohnerzahl eine Änderung der Hauptsatzung zur Konsequenz.

Wie schon erwähnt ist in § 25 GO die Zahl der Gemeinderäte aufgeführt, für Güglingen ist die Einwohnerspanne mit mehr als 5000 aber nicht mehr als 10 000 maßgebend und die Sitzzahl dementsprechend auf 18 festgelegt. Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe maßgebend ist, d.h. die Zahl der Sitze würde **auf 14 reduziert**.

In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegröße maßgebend ist; durch Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl festgelegt werden. Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebiets, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend (In Güglingen 21 Sitze anstelle 18 Sitzen!)

Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, kann bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass die bisherige oder eine andere nach § 25 Satz 2 GO festzulegende Sitzzahl bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit maßgebend ist.

Ansonsten gilt, dass Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderats maßgebenden Einwohnerzahl erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen sind, d.h. bei der Kommunalwahl 2019.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung beschäftigt sich mit diesem Thema schon seit Jahren und ist der Auffassung, dass die Zeit für die Abschaffung der unechten Teilortswahl in Güglingen nun „reif“ ist. Seit dem

Zusammenschluss mit Frauenzimmern 1971 und mit Eibensbach, wohl nicht ganz freiwillig, sind 43 bzw. 41 Jahre vergangen.

Nach Abwägung der Argumente, die für bzw. gegen das Wahlsystem sprechen, spricht sich die Verwaltung für eine Aufhebung der unechten Teilortswahl ohne irgendwelche weitergehende Regelungen und einer damit verbundenen Vereinfachung des Wahlsystems aus. Eine Reduzierung der Sitze möchte die Verwaltung nicht vorschlagen.

Beschlussantrag der Verwaltung:

1. Die unechte Teilortswahl wird zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahr 2019 aufgehoben.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Güglingen wird entsprechend den notwendigen Änderungen überarbeitet und zur Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Anlagen 1+ 2 :

Ergebnisse der Kommunalwahlen 2009 + 2014 unter Berücksichtigung der unechten Teilortswahl und ohne unechte Teilortswahl.

6.10.2014/Schuh